



Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag

Nachtrag Nr. 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Erwerb und die Förderung von digitalen Endgeräten zum Einsatz im digitalen Sprech- und Datenfunksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Rheinland-Pfalz

Zwischen

**der Stadtverwaltung Wittlich, Schloßstraße 11 in 54516 Wittlich,
vertreten durch**

(Amtsbezeichnung, Name in Druckbuchstaben/Stempel)

- im Folgenden kommunaler Aufgabenträger genannt -

und

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport, dieses vertreten durch das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik, Dekan-Laist-Straße 7 in 55129 Mainz, endvertreten durch den Leiter der Autorisierten Stelle Digitalfunk BOS, Herrn Alexander Kessel

- im Folgenden Land genannt -

wird folgender Nachtrag geschlossen:



Präambel

Nach Auflösung der Projektgruppe Digitalfunk BOS wurden die Aufgaben des Endgerätemanagements auf die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS (AS RP) übertragen. Die AS RP ist organisatorisch als Dezernat dem Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik angegliedert.

Nach Ablauf des bestehenden Rahmenvertrages Endgeräte wurde die AS RP beauftragt, zur Sicherung der Endgerätelandschaft in Rheinland-Pfalz, einen neuen Rahmenvertrag abzuschließen.

Mit Datum vom 17.06.2019 wurde ein Rahmenvertrag „Ersatz- und Ergänzungslieferung von digitalen Endgeräten nebst Zubehör zum Einsatz im digitalen Sprech- und Datenfunksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Rheinland-Pfalz“ zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Firma Selectric Nachrichten-Systeme GmbH geschlossen. Die kommunalen Aufgabenträger sind berechtigt, Abrufe aus diesem Rahmenvertrag zu tätigen, sofern sie diesem durch die Unterzeichnung des vorliegenden Geschäftsbesorgungsvertrages beitreten. Die beigetretenen kommunalen Aufgabenträger werden sodann als zum Abruf berechtigte Stellen in der Anlage 1 des Rahmenvertrages geführt.

Des Weiteren übernimmt das Land für die kommunalen Aufgabenträger in möglichst weitgehender Form auch weiterhin die Abwicklung des Rahmenvertrages mit dem Auftragnehmer. Dies erfordert, dass die kommunalen Aufgabenträger das Land damit beauftragen, im Namen und für Rechnung der kommunalen Aufgabenträger die Geltendmachung von sämtlichen Ansprüchen der kommunalen Aufgabenträger, die zu ihren Gunsten aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Rahmenvertrag resultieren bzw. resultieren können, geltend zu machen. Dies betrifft insbesondere die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen sowie die Geltendmachung etwaiger Haftungs- und Schadenersatzansprüche etc. Die damit verbundene Geschäftsbesorgung des Landes für die kommunalen Aufgabenträger erfolgt unentgeltlich.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Sinne einer gesamthaften Steuerung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer sollen möglichst alle aus dem Rahmenvertrag mit dem Auftragnehmer resultierenden Rechte und Pflichten weiterhin in der Hand des Landes zusammengeführt werden. Dabei wird das Land auf die Interessen der jeweils betroffenen kommunalen Aufgabenträger in besonderer Weise Rücksicht nehmen.

Unabhängig davon ist aufgrund des bevorstehenden Ablaufes des abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem kommunalen Aufgabenträger und dem Land eine entsprechende Vertragsverlängerung zu vereinbaren.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der kommunale Aufgabenträger und das Land Folgendes:



§ 1

1. Der kommunale Aufgabenträger tritt dem vorgenannten Rahmenvertrag vom 17.06.2019 durch den Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages bei und bevollmächtigt das Land im Namen des kommunalen Aufgabenträgers gegenüber der Firma Selectric Nachrichten-Systeme GmbH tätig zu werden.
2. Nach Abschluss des Rahmenvertrages gilt dieser in seiner jeweils aktuellen Fassung als Bestandteil dieser Vereinbarung. Auf Anforderung kann der Rahmenvertrag jedem Vertragspartner zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
3. Des Weiteren beauftragt der kommunale Aufgabenträger das Land mit der Geltendmachung von allen Rechten, die für den kommunalen Aufgabenträger aus dem Rahmenvertrag resultieren oder zukünftig resultieren können. Dies umfasst ausdrücklich auch die Geltendmachung von etwaigen Gewährleistungs-, Haftungs- und Schadensersatzansprüchen.
4. Darüber hinaus beauftragt der kommunale Aufgabenträger das Land auch mit der Organisation und Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die für eine möglichst wirtschaftliche und effiziente Abwicklung des Rahmenvertrages nach Einschätzung des Landes erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:
 - Kostenfreie Nutzung der im Rahmenvertrag vereinbarten Bestellplattform
 - Kostenfreie Nutzung des auf Grundlage des Rahmenvertrages bei der AS RP eingerichteten Programmierungskonzeptes
 - Kostenfreie Nutzung der auf Grundlage des Rahmenvertrages abgeschlossenen Softwarepflegeverträge inkl. Wartungs- und Entwicklungsleistungen (für Herstellerfirmware)
 - Kostenfreie Bereitstellung von Sicherheitskarten einschließlich des erforderlichen Änderungsmanagements durch die AS RP
 - Kostenfreie Inanspruchnahme von getesteten Parametersätzen für optionales Zubehör durch die AS RP
 - Nutzung des auf Grundlage des Rahmenvertrages bei der AS RP eingerichteten Konfigurationskonzeptes
 - Inanspruchnahme der im Rahmenvertrag vereinbarten Garantie- und Gewährleistungsfristen (z. B. fünfjährige Garantie für Endgeräte)
 - Inanspruchnahme des im Rahmenvertrag vereinbarten Instandhaltungsservices über eingerichtete Servicepunkte im Land Rheinland-Pfalz

Dabei verpflichtet sich das Land gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger, bei Ausübung der ihm von dem kommunalen Aufgabenträger übertragenen Rechte, die wirtschaftlichen Interessen des kommunalen Aufgabenträgers in einem möglichst weitgehenden Umfang zu berücksichtigen.



§ 2

1. Der kommunale Aufgabenträger bevollmächtigt das Land, in seinem Namen auch zukünftig erforderliche Rahmenverträge für digitale Endgeräte nebst Zubehör zum Einsatz im digitalen Sprech- und Datenfunksystem der BOS in Rheinland-Pfalz abzuschließen. Der kommunale Aufgabenträger wird durch das Land frühzeitig über entsprechende Planungen unterrichtet.
2. Die Regelungen in § 1 Absatz 2 bis 3 finden analoge Anwendung.

§ 3

1. Dieser Nachtrag tritt mit der zuletzt von einer Vertragspartei geleisteten Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2030.
2. Es besteht eine darüberhinausgehende einmalige Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre. Diese muss spätestens bis zum 30.06.2030 gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger schriftlich erklärt werden.

§ 4

1. Die von dem kommunalen Aufgabenträger erteilte Vollmacht sowie die Beauftragung des Landes durch den kommunalen Aufgabenträger im Übrigen kann widerrufen bzw. gekündigt werden, wenn der kommunale Aufgabenträger sich auf einen wichtigen Grund berufen kann und diesen gegenüber dem Land schriftlich glaubhaft macht. Dabei hat die Anerkennung eines wichtigen Grundes zur Voraussetzung, dass die Fortführung dieses Vertrages – gleich unter welchen Bedingungen – für den kommunalen Aufgabenträger objektiv unzumutbar ist.
2. Sollte sich eine wesentliche Änderung der Rechts- oder Sachlage ergeben, kann die Vereinbarung durch das Land vor dem Ende der Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Der kommunale Aufgabenträger ist durch das Land unverzüglich nach Kenntnis der Umstände, die eine Änderung der Sach- oder Rechtslage begründen, zu unterrichten.

Ort, Datum

Name/Stempel und Unterschrift
Kommunaler Aufgabenträger

Mainz, 30.10.2019
Polizeipräsidium
Einsatz, Logistik und Technik
Ort, Datum
Abteilung Zentrale Technik
Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz
06131 / 65-0



Name/Stempel und Unterschrift
Land Alexander Kessel
Brandrat